Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/15 4Ob259/98m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1998

Norm

ABGB §1400 A
KO §30
KO §31 Abs1

Rechtssatz

In der Annahme der Anweisung vor Konkurseröffnung liegt eine Sicherstellung des Anweisungsempfängers. Ist der Anweisungsempfänger Gläubiger des Anweisenden, so kann die Sicherstellung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach §§ 30, 31 Abs 1 Z 1 und 2, jeweils erster Fall, KO gegenüber dem Anweisungsempfänger angefochten werden. Anfechtbare Rechtshandlung ist die Erteilung der Anweisung und ihre Annahme.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 259/98m
  Entscheidungstext OGH 15.12.1998 4 Ob 259/98m
  Veröff: SZ 71/209

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111383

Dokumentnummer

JJR_19981215_OGH0002_0040OB00259_98M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at